

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Buhck GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich, Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen

§ 1 Geltung und Bedingungen

1. Angebote, Lieferungen und Leistungen der Fa. Buhck GmbH & Co KG (im Folgenden: BUHCK) erfolgen, sofern die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Entgegenstehenden oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von BUHCK schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) bestätigt werden.

§ 2 Liefer- und Leistungsumfang

1. Angebote der BUHCK sind, auch wenn sie in Prospekten, Anzeigen und Katalogen enthalten sind, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch bezüglich der Preisangaben und/oder Leistungsfristen und -terminen, es sei denn, deren Verbindlichkeit wurde ausdrücklich schriftlich (§ 126 BGB), in Textform (§ 126b BGB) oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) vereinbart.
2. Ein für BUHCK verbindlicher Auftrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung zustande, die einer der in § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsbedingungen genannten Form entspricht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie in einer Auftragsbestätigung in der Form des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsbedingungen bestätigt werden. Das gleiche gilt für die Übernahme von Garantien.
3. Änderungen für Lieferungen im Rahmen eines Auftrages behält sich BUHCK ausdrücklich vor, sofern die Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.
4. Der vereinbarte Preis und der Liefer- bzw. Leistungsumfang sind verbindlich. Wenn sich die Leistungsbeschreibung oder der Lieferumfang nachträglich als unvollständig oder fehlerhaft erweisen bzw. wenn beide nachträglich geändert oder ergänzt werden, werden die Vertragspartner den Vertrag bezüglich Kosten und Inhalt überarbeiten und eine Einigung über eine angepasste Leistungserfüllung anstreben. Sollte keine Einigung zustande kommen, können beide Parteien den Vertrag kündigen: BUHCK kann die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich desjenigen, was BUHCK infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart.
5. Baustoffe werden frei Baustelle oder ab Lager geliefert. 'Lieferung frei Baustelle' bedeutet: frei Bau, abgekippt, uneingeschränkt befahrbare Wege vorausgesetzt. 'Lieferung ab Lager' bedeutet: frei auf den Wagen geladen.
6. BUHCK ist berechtigt, die von ihr zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen. Die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen gelten insoweit auch in Bezug auf den Nach- oder Subunternehmer.

§ 3 Lieferzeit, Verzug, Höhere Gewalt

1. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung von Transportbehältnissen o. ä., die Anlieferung oder Abholung von Waren oder Stoffen und sonstige Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn BUHCK diese in der Form des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsbedingungen bestätigt hat. BUHCK ist bemüht, Termine in jedem Fall einzuhalten. Auch bei wirksam bestätigten

Terminen sind Abweichungen bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt als unwesentlich anzusehen und begründen somit keine Ansprüche gegen BUHCK.

2. Verzögert sich die Ausführungs- bzw. Lieferzeit infolge höherer Gewalt, so verlängern sich die Fristen in dem Umfang, der erforderlich ist, die Auswirkungen der höheren Gewalt zu überwinden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, öffentlicher Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargo, Versagung oder Widerrufung behördlicher Genehmigungen, Pandemie, Sabotage, Verkehrsunfälle, auch unter Beteiligung von BUHCK, oder ihrer Mitarbeiter oder vergleichbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von BUHCK liegen. Wird die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate verzögert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 4

Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Lieferungen von Waren oder Stoffen (Gegenstände) und sonstigen Leistungen (Arbeitsergebnisse) aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und BUHCK behält sich BUHCK das Eigentum an den gelieferten Gegenständen und anderen Arbeitsergebnissen vor. Im Falle der Weiterveräußerung durch den Auftraggeber tritt dieser seinen Kaufpreisanspruch gegen den Dritten entsprechend dem Wert der Forderung BUHCK's an BUHCK ab.
2. Im Falle der Be- und Verarbeitung der von BUHCK gelieferten Gegenstände überträgt der Auftraggeber an dem von ihm so hergestellten neuen Gegenstand bis zur vollständigen Bezahlung das Miteigentum nach Bruchteilen in dem Verhältnis des Wertes aller Leistungen von BUHCK aus diesem Vertrag zu dem Wert des neu erstellten Gegenstandes und räumt BUHCK den Mitbesitz ein. Wird der Gegenstand, der so im Miteigentum von BUHCK steht, weiterveräußert, so tritt der Auftraggeber seine Forderung aus dem Weiterverkauf in der Höhe an BUHCK ab, die dem Anteilswert von BUHCK am Volleigentum entspricht.

§ 5

Haftung von BUHCK

1. BUHCK haftet unbeschränkt:
 - 1.1. für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;
 - 1.2. bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; sowie
 - 1.3. für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder
 - 1.4. so weit BUHCK den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.
2. Im Übrigen haftet BUHCK im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. BUHCK und der Auftraggeber sind sich einig, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Sachschäden maximal EUR 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal EUR 250.000,00 beträgt. Die Haftung für Verzugsschäden im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist auf einen Betrag in Höhe von 5 % des Auftragswertes begrenzt.
3. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns.
4. Der vorstehende Haftungsumfang gilt auch für die Haftung von BUHCK für seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen.
5. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

II. Besondere Bestimmungen über Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung

§ 6

Übernahme von Abfällen

1. Beauftragt der Auftraggeber BUHCK mit der Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) von Abfällen, ist der Auftraggeber verpflichtet, BUHCK sämtliche Tatsachen und Erkenntnisse vollständig mitzuteilen, die für den Umgang mit den Abfällen, deren Entsorgung sowie für die fachliche Beurteilung bedeutsam sind. Die Mitteilungspflicht ist in der Regel dann erfüllt, wenn die 'verantwortliche Erklärung' zutreffend und vollständig ausgefüllt übergeben wird. Bei Abbrucharbeiten hat der Auftraggeber darauf zu achten, ob sich Hinweise für eine schädliche Verunreinigung der Abbruchmaterialien ergeben. Entsprechende Verdachtsmomente hat der Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert BUHCK mitzuteilen.
2. Die Übernahme der Stoffe durch BUHCK erfolgt unter der Bedingung, dass die Stoffe entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen deklariert sind, die Deklarationsanalyse bzw. sonstige Stoffdaten vollständig und zutreffend sind und damit die vorgesehene Entsorgung rechtlich und tatsächlich möglich ist. Die Stoffe sind in einer dem vorgesehenen Transport und der Entsorgung entsprechenden Art, Beschaffenheit und Verpackung zur Abholung bereitzustellen. Die Stoffe müssen in Umgebungstemperatur übergeben werden. Gefahrgut ist vom Auftraggeber entsprechend zu kennzeichnen und nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung zu handhaben.
3. Im Falle einer Rückweisung und/oder Sicherstellung, z.B. gem. § 8 DepV, werden der Auftraggeber sowie ggf. die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde unverzüglich informiert. Für die Sicherstellung bzw. Verwahrung der übernommenen Stoffe steht BUHCK die übliche oder eine angemessene Vergütung zu.
4. Soweit BUHCK wegen fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers oder des Abfallerzeugers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Entsorgung nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt durchführen oder beginnen kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die dadurch notwendigen Mehraufwendungen (Transporte, Wartezeiten, Vorbehandlungskosten, Umladungen, Entleerungen usw.) gesondert zu vergüten. Maßgeblich für die Höhe der Zusatzvergütung sind die angefallenen Kosten sowie ein Zuschlag von 10 % hierauf, ersatzweise nach Wahl von BUHCK die übliche Vergütung.
5. BUHCK ist berechtigt, eine andere als die im Vertrag vorgesehene Entsorgung vorzunehmen, wenn die ursprünglich vorgesehene Entsorgung nicht möglich sein sollte und die ersatzweise von BUHCK ausgewählte Entsorgung für den Auftraggeber zumutbar ist.
6. BUHCK hat die durchgeführte Entsorgung ordnungsgemäß zu dokumentieren und die Dokumente entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften aufzubewahren. Auf Verlangen des Auftraggebers hat BUHCK die ordnungsgemäße Durchführung der Entsorgung zu bestätigen.
7. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht des Auftraggebers, die Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung sowie etwaige Nachweispflichten des Auftraggebers bleiben von einer Beauftragung unberührt. Öffentlich-rechtliche Gebühren aus länderspezifischen bzw. kommunalen Andienungspflichten des Auftraggebers bleiben ebenfalls unberührt. Sämtliche Maßnahmen, die BUHCK (z. B. aufgrund einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung gesetzlicher Bestimmungen) statt der oder neben bzw. zusätzlich zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Maßnahmen durchführt, dienen ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten von BUHCK und sind gesondert zu vergüten.

§ 7

Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet BUHCK oder dem von BUHCK beauftragten Entsorger oder Transporteur für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass der übergebene Abfall nicht in den vom Auftraggeber im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 1. oder 2. mitzuteilenden Angaben oder den Angaben im Entsorgungsnachweis entspricht. Der Auftraggeber haftet weiter für die Schäden, die dadurch entstehen, dass er seiner Informationspflicht nach § 6 Abs. 1. nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachgekommen ist. Ferner haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Verpflichtungen nach den §§ 9 und 10 entstehen.
1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, BUHCK von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache des Schadens im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftraggebers gesetzt wurde.
2. Der Auftraggeber trägt die Kosten für die von ihm verschuldeten Wartezeiten und Leerfahrten.

III. Zusätzliche Bestimmungen bei der Gestellung von Containern

§ 8

Leistungsumfang beim Containerservice

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst die Leistung im Rahmen des Containerservices die Bereitstellung eines oder mehrerer zur Aufnahme der vom Auftraggeber genannten Abfallarten geeigneten/r Container/s am vereinbarten Standort, die Miete des/der Container/s für die vereinbarte Mietzeit sowie die Abfuhr des gefüllten Containers zu einer vereinbarten oder von BUHCK bestimmten Ablade- bzw. Entsorgungsstelle. BUHCK ist berechtigt, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen. Abfälle gehen erst mit Abfuhr des Containers in den Besitz von BUHCK über. Soll der Container besondere Qualifikationen aufweisen (z.B. kranbar, stapelbar, verschließbar), ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsschluss gesondert anzugeben.
2. Angaben von BUHCK über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

§ 9

Pflichten des Auftraggebers beim Containerservice

1. Der Auftraggeber hat kostenfrei einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen und für die gefahrlose Befahrbarkeit der notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen LKW zu sorgen. Soweit der Container auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden soll, hat der Auftraggeber die erforderliche behördliche Genehmigung einzuholen und für die nach der StVO, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen notwendige Absicherung des Containers (Beleuchtung, Absperrung etc.) zu sorgen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer rechtzeitig zu besorgen und BUHCK von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
2. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten und dafür einzustehen, dass
 - 2.1. die Container während der Standzeit nicht abhanden kommen, beschädigt oder über das mit der vertragsgemäßen Nutzung üblicherweise verbundene Maß hinaus verunreinigt werden;
 - 2.2. der Container nur mit den vereinbarten Stoffen beladen wird, das Höchstgewicht nicht überschritten wird, keine Ladung über die Wände hinausragt und die Befüllung sachgerecht, nur bis zur Höhe des Randes und gleichmäßig erfolgt;
 - 2.3. bei Lieferung und Abholung die Containerplätze frei zugänglich sind, die zur Übernahme notwendigen Beförderungs- und Begleitpapiere (Deklaration des Containerinhalts nach Abfallschlüsselnummern ggf. Entsorgungsnachweis, Begleitschein, besondere Gefahrguttransportunterlagen) für BUHCK bereitliegen und die Abholung von einem Berechtigten des Auftraggebers durch Unterschrift bestätigt werden kann;
 - 2.4. die Container während der gesamten Standzeit bis zur tatsächlichen Übernahme durch BUHCK sorgfältig abgedeckt sind, so dass insbesondere keine Flüssigkeiten in die Container eindringen oder von dort austreten können und die Container erforderlichenfalls verschlossen sind (Schutz vor spielenden Kindern, unzulässiger Befüllung etc.).
3. Der Auftraggeber oder Dritte sind nicht berechtigt, Container umzustellen oder - auch nur für kurze Zeit - vom Standort zu entfernen.
4. Kommt der Auftraggeber den vorgenannten Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, so ist BUHCK berechtigt, aber nicht verpflichtet, selbst gegen angemessene, zusätzliche Vergütung für Abhilfe zu sorgen. Dadurch bedingte zusätzliche Standzeiten und/oder Fahrstrecken werden dem Auftraggeber entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Im Übrigen haftet der Auftraggeber BUHCK für alle Schäden, die ihr durch die Nichtbeachtung der vorgenannten Pflichten entstehen.

5. Versäumt BUHCK die Abholung des gefüllten Containers zum vereinbarten Termin, so hat der Auftraggeber unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass der erste Abholungstermin versäumt worden ist, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Werktag BUHCK schriftlich einen Termin zur zweiten Abholung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber von seinen Pflichten nach § 9 Abs. 2.3, 2.4 und 4. entbunden. Die Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung oder Abholung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen Ereignissen, die BUHCK auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen BUHCK nicht abwenden konnte.
6. Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist BUHCK berechtigt, für jeden Kalendertag über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers eine angemessene Vergütung zu verlangen.

IV. Zusätzliche Bestimmungen bei der Lieferung von MV-Baustoffen

§ 10

Besondere Verpflichtungen und Regelungen des Auftraggebers beim Erwerb von Mineralischen Verbundstoffen („MV“)

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die güteüberwachten MV-Baustoffe (einschließlich Müllverbrennungsschlacke) nur in der vom Hersteller, insbesondere durch Merkblätter vorgegebenen Weise zu verwenden und sie nur dann mit anderen Stoffen zu vermischen oder in anderer Weise zu verändern, wenn dies mit BUHCK oder dem Hersteller zuvor abgestimmt worden ist. Der Nachweis einer diesen Vorgaben entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Auftraggeber.
2. Zur Erstellung eines gesetzlich vorgeschriebenen Registers für Recyclingstoffe gibt der Auftraggeber auf der BUHCK zurückzugebenden Durchschrift des Lieferscheins Menge und Einbauart der MV-Baustoffe, das Einbauunternehmen sowie die Art der vorgenommenen Abdeckung an.

V. Zahlungen, Nebenbestimmungen

§ 11

Preise bzw. Vergütung

1. Die Preise gelten ausschließlich sämtlicher mit dem Abschluss oder der Durchführung des Auftrages verbundenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern und Abgaben, insbesondere ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Beim Containerservice umfasst die vereinbarte Vergütung die Bereitstellung, die Miete für die vereinbarte Dauer, die Abholung und den Transport des Containers zum Bestimmungsort sowie die Entsorgung der eingefüllten Abfälle. Über die vereinbarte Leistung hinausgehende Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen (z. B. zusätzliche Deponiegebühren, Sortierkosten und dergleichen), werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mietdauer wird bei Bestellung des Containers vereinbart. Mangels einer Vereinbarung kann BUHCK nach drei Werktagen die Rückgabe des Containers verlangen. Wird aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die vereinbarte Mietzeit oder die Dreitagefrist überschritten, so kann BUHCK für jeden Kalendertag über diese Frist hinaus bis zur Rückgabe des Containers die übliche Vergütung berechnen.
3. Erhöhen sich in Fällen einer für einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Zusammenarbeit für Leistungen, die nach Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, die zugrunde liegenden Kosten, kann BUHCK die Anpassung etwa vereinbarter Preise verlangen. Der Auftraggeber kann der angekündigten Preisanpassung binnen zwei Wochen nach deren Zugang schriftlich widersprechen. Unterlässt der Auftraggeber den fristgemäßen Widerspruch, gilt die Preisanpassung als vereinbart. Im Falle des form- und fristgerechten Widerspruchs gilt der jeweils zuletzt vereinbarte Preis fort. Im Falle des Widerspruchs der Preisanpassung hat BUHCK das Recht, den Vertrag binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von einem weiteren Monat außerordentlich zu kündigen.

§ 12

Zahlung

1. Rechnungen, die BUHCK für bereits erbrachte Leistungen erstellt, sind sofort fällig und zu zahlen, sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde. Eine Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn BUHCK über den Betrag verfügen kann. Dies ist der Tag der Wertstellung auf dem Konto von BUHCK.
2. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. BUHCK ist in diesem Fall berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten (bei Verbrauchern 5 Prozentpunkten) über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen.
3. Die Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich in Form einer E-Rechnung im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 3 UstG. Sofern der Auftraggeber gegenüber BUHCK eine E-Mail-Adresse angibt, stimmt der Auftraggeber ausdrücklich zu, dass die Rechnungstellung nach Wahl von BUHCK auch durch eine sonstige Rechnung per E-Mail im PDF-Format erfolgen kann. Dem Erhalt einer sonstigen Rechnung per E-Mail im PDF-Format kann der Auftraggeber jederzeit widersprechen bzw. die Zustimmung widerrufen, ein Rechnungsversand erfolgt dann nach Wahl von BUHCK postalisch in Papierform.
4. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere der Auftraggeber Zahlungen einstellt, oder wenn BUHCK andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist BUHCK berechtigt, unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen die gesamte Restschuld fällig zu stellen.
5. Im Falle des Verzuges ist BUHCK darüber hinaus berechtigt, weitere Teilleistungen zu verweigern oder hierfür Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dasselbe gilt, sobald die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist. In diesem Fall ist BUHCK zusätzlich berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BUHCK schriftlich anerkannt ist.

§ 13

Rechtswahl, Schriftform, Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Ergänzungen und Änderungen der Rechtsbeziehungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.
4. Für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen wird soweit zulässig für beide Teile Reinbek als Gerichtsstand vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss einen Sitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand: Februar 2025